



Copie à publier aux annexes au Moniteur belge après dépôt de l'acte au greffe

Réserv au Monite belge



Hinteriegt bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts EUPEN 29. Mai 2019 iA/ Greffe der Greffier

Nom

N° d'entreprise : 0727 616 202

(en entier): Jenchenne

(en abrégé):

Forme légale: KG

Adresse complète du siège: Elsenborn Trierer Strasse 63 4750 Bütgenbach

Objet de l'acte:

Kommanditgesellschaft

GRÜNDUNG - SATZUNGEN - ERNENNUNGEN

Die Unterzeichnenden:

einerseits:

1. Herr Jenchenne Michael, N.N. 90.05.19 323-62, Ehegatte von Frau Niessen Katrin, verheiratet unter dem Statut der Gütertrennung, wohnhaft in 4750 Elsenborn, Triererstrasse 63

und andererseits:

2. Frau Niessen Katrin, N.N. 87.03.01 320-43. Ehegattin von Herrn Jenchenne Michael, verheiratet unter dem Statut der Gütertrennung, wohnhaft in 4750 Elsenborn, Trie-rerstrasse 63

haben am 15.05.2019 beschlossen, unter gegenseitiger Einbeziehung, eine Komman-ditgesellschaft zu gründen, für die sie folgende Satzungen vereinbart haben.

KAPITEL 1: BENENNUNG - SITZ - GEGENSTAND - DAUER

ARTIKEL 1: Benennung

Durch Gegenwärtige wird zwischen den Erschienenen eine Kommanditgesellschaft gegründet unter der Bezeichnung "Jenchenne KG"

Herr Jenchenne Michael

gilt als Komplementäre (commandité) :

Frau Niessen Katrin gilt als einfacher Kommanditist.

Auf allen Akten, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen Schriftstü-cken der Gesellschaft muss die genannte Firmenbezeichnung mit dem Zusatz "Kommanditgesellschaft" oder abgekürzt "KG", der

Mentionner sur la dernière page du Volet B :

Au recto: Nom et qualité du notaire instrumentant ou de la personne ou des personnes

ayant pouvoir de représenter la personne morale à l'égard des tiers

Au verso: Nom et signature (pas applicable aux actes de type « Mention »).

Geschäftssitz, das zuständige Register der juristischen Personen und die Unternehmensnummer angegeben wer-den

ARTIKEL 2 : Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist in 4750 Elsenborn, Triererstrasse 63

Der Sitz der Gesellschaft kann durch einfachen Beschluß des Komplementärgesell-schafters an jeden anderen Ort Belgiens verlegt werden. Dieser Beschluß wird in den Anlagen des Belgischen Staatsanzeigers veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluß der Geschäftsführung Zweignieder-lassungen, Agenturen, Geschäftsbüros oder Kontore in Belgien oder im Ausland er-richten.

ARTIKEL 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand:

- ·Lohnfahrerarbeiten und Dienstleistungen im Zusem-manhang mit der Landwirtschaft
- •An- und Verkauf von Maschinen
- •Futterhandel jeglicher Art
- Güterbeförderung im Strassenverkehr

Um den Gegenstand der Gesellschaft zu verwirklichen, kann die Gesellschaft sich sowohl an bereits bestehenden Gesellschaften als auch an noch zu gründenden Ge-sellschaften beteiligen.

Sie kann alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen durchführen, Mietverhältnis-se – auch für eine sehr lange Dauer – abschließen, Geldanlagen chne jede Einschrän-kung in beweglichen und unbeweglichen Gütern, Wertpapieren, Anleihen und so wei-ter vornehmen, Darlehen oder Kredite aufnehmen oder gewähren, gegebenenfalls mittels Vergütung dinglicher Sicherheiten für ihre Aktionäre oder Dritte bestellen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäftshandlungen unbeweglicher, beweglicher, kauf-männischer, industrieller oder finanzieller Art vornehmen, die mittelbar oder unmit-telbar mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Einbringungen, Anteilzeichnungen, Ver-schmelzungen oder auf jede andere Art und Weise an allen anderen Firmen, Gesell-schaften und Unternehmen beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck ver-folgen oder die zur Verwirklichungen oder Ausdehnung des Gesellschaftsgegenstan-des beitragen könnten.

ARTIKEL 4: Dauer

Die Gesellschaft wird gegründet für eine unbegrenzte Dauer, beginnend mit dem Da-tum gegenwärtiger Urkunde. Sie kann gegebenenfalls aufgelöst werden durch Be-schluß der Generalversammlung der Gesellschafter unter Befolgung der für die Ab-änderung der Statuten vorgesehenen Bestimmungen.

KAPITEL II: GESELLSCHAFTSKAPITAL

ARTIKEL 5: Kapital

Das Gesellschaftskapital beträgt zehntausend (10.000 EUR) EURO namentliche Anteile von je hundert (100) EURO Nennwert.

und ist eingeteilt in 100

ARTIKEL 6 : Zeichnung des Kapitals

Das Kapital wird wie folgt in bar gezeichnet :

1.durch Herrn Jenchenne Michael

: 50 Anteile

2.durch Frau Niessen Katrin

:50 Anteile

ARTIKEL 7: Kapitalbefreiung

Die Gesellschaftsanteile werden durch die unter 1. und 2. genannten Grün-dungsmitglieder wie folgt gegen Bareinlagen gezeichnet:

-durch Herr Jenchenne Michael

: fünfzig (50)

Anteile, für einen Betrag von fünftausend (5.000)

EURO

-durch Frau Niessen Katrin

: fünfzig (50)

Anteile, für einen Betrag von fünftausend (5.000)

EURO

Die Geschäftsführung legt die Modalitäten und Zeitpunkte der Einzahlung auf die gegen Bareinlagen gezeichneten Anteile fest. Die Zeichner dieser Anteile verpflichten sich hiermit, diese Einzahlung unverzüglich nach Aufforderung vorzunehmen.

Die Gesellschafter stellen alsdann fest, dass das Gesellschaftskapital vollständig in Höhe des eingangs genannten Betrages gezeichnet wurde.

KAPITEL III: DIE GESELLSCHAFTSANTEILE

ARTIKEL 8 : Rechtsgleichheit der Anteile

Jeder Gesellschaftsanteil gibt ein gleiches Recht an der Aufteilung der Gewinne und der Liquidierungsergebnisse.

ARTIKEL 9 : Unteilbarkeit der Anteile

Die Gesellschaftsanteile sind unteilbar.

Die Rechte aus den Gesellschaftsanteilen einer Erbengemeinschaft werden durch einen der Geschäftsführung zu bezeichnenden, gemeinschaftlichen Vertreter ausge-übt.

Die Ausübung der Rechte von verschiedenen Eigentümern eines Geschäftsanteiles können durch die Geschäftsführung solange suspendiert werden bis eine einzige Per-son als Eigentümerin dieses Gesellschaftsanteiles bestimmt worden ist.

In Ermangelung einer Einigung bei Nutznießung und nacktem Eigentum vertritt der Nutznießer allein alle berechtigten Personen.

ARTIKEL 10:

Die Gesellschaftsanteile sind nominativ.

Die Rechte der einzelnen Teilhaber ergeben sich ausschließlich aus den gegenwärti-gen Statuten, den eventuellen Abänderungen derselben sowie aus den rechtmäßig erfolgten Anteilsübertragungen.

ART!KEL 11 : Abtretung und Übertragung von Anteilen

Die unentgeltliche oder entgeltliche Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie die Übertragung derselben von Todeswegen bedarf der Zustimmung und Genehmigung der Komplementäre: ohne dieses vorherige und schriftliche Einverständnis sind die Anteile unabtretbar und unübertragbar.

ARTIKEL 12:

Die Erben, Rechtsnachfolger oder Gläubiger eines Gesellschafters sind unter keinem Vorwand berechtigt auf das Geschäftsvermögen oder die Schriftstücke der Gesell-schaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich auf irgendeine Art in die Geschäftsführung einzumischen.

KAPITEL IV: GESCHÄFTSFÜHRUNG

ARTIKEL 13: Ernennung eines Geschäftsführers - Befugnisse

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den Komplementär gesichert, der alleine befugt sind die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Der Geschäftsführer erhält alle erforderlichen Befugnisse, um im Namen der Gesell-schaft zu handeln, alle irgendwelche mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbin-dung stehenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen und die Gesellschaft rechtsverbind-lich zu verpflichten. Der Geschäftsführer besitzt sämtliche Verwaltungs- und Verfü-gungsrechte mit Ausnahme derjenigen, die durch das Gesetz der Generalversamm-lung vorbehalten sind. Der Geschäftsführer kann die Vollmachten ganz oder teilwei-se an Drittpersonen übertragen, Mitglieder oder Nichtmitglieder der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung kann von einem oder mehreren Geschäftsführern übernom-men werden.

Der Kommanditist darf sich - vorbehaltlich des hiernach vorgesehenen Kontroll-rechts - nicht in diese Geschäftsführung einmischen.

Der Komplementär, Herr Jenchenne Michael , wird hiermit zum Geschäfts-führer für unbegrenzte Dauer ernannt.

ARTIKEL 14: Vergütung der Geschäftsführung

Das dem Geschäftsführer zustehende Gehalt, sowie die Vergütungen werden durch die Generalversammlung der Gesellschafter festgesetzt. Reisekosten und andere durch den Geschäftsführer im Dienst der Gesellschaft getätigten Auslagen werden durch die Gesellschaft gegen einfache Vorlage einer richtig bezeichneten Aufstellung zurückerstattet.

KAPITEL V: ÜBERWACHUNG DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 15:

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter, die alle erforder-lichen Erhebungs- und Kontrollrechte haben. Sie können namentlich von den Ge-schäftsbüchern, dem Briefwechsel und allen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntnis nehmen.

KAPITEL VI: GENERALVERSAMMLUNGEN

ARTIKEL 16:

Die Gesellschafter treten zur Generalversammlung zusammen, um über alle, die Ge-sellschaft betreffenden Fragen, die nicht zu den Befugnissen der Geschäftsführer ge-hören, zu beraten und zu beschließen.

ARTIKEL 17: Beschlüsse

Die Generalversammlung ist das souveräne Machtorgan der Gesellschaft. Sie be-schließt gemäß den allgemeinen Versammlungsregeln und den gesetzlichen Best-immungen über die Generalversammlungen. In den Grenzen des Gesetzes und der Statuten sind ihre Beschlüsse für alle bindend.

ARTIKEL 18: Datum

Alljährlich findet am vierten Freitag des Monats Dezember , um 20 Uhr die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt. Sollte dieser Tag ein gesetz-licher Feiertag sein, so findet die Versammlung am folgenden Werktag um die gleiche Uhrzeit statt.

Die Generalversammlung kann außerdem jedes Mal einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Sie muss auf schriftlichen Antrag von Gesell-schaftem die ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, durch die Geschäftsfüh-rung einberufen werden.

ARTIKEL 19: Ort

Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen finden am Ge-schäftssitz oder an einem anderen, in der Einladung bezeichneten, Ort statt.

ARTIKEL 20: Einladungen

Die Generalversammlungen werden von der Geschäftsführung durch eingeschniebe-nen Brief mit Angaben über die Tagesordnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, berechnet vom Tage der Aufgabe bei der Post, bis zum Tage der Versamm-lung einberufen, wobei die genannten Tage nicht mitzurechnen sind. Die Generalversammlung ist beschlußfähig bezüglich aller ihr unterbreiteten Gegenstände ohne eine Einladung nachweisen zu müssen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

ARTIKEL 21: Stimmrecht

Jeder Gesellschaftsanteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

ARTIKEL 22: Vertretung

Die Gesellschafter können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, unter der Bedingung, dass der Bevollmächtigte ein anderer Gesellschafter ist.

Letztere Bedingung ist nicht für einen Ehepartner, der den anderen vertritt, für den Vormund des Minderjährigen oder Entmündeten, für den Niessbraucher, der den Eigentümer des nackten Eigentums vertritt, maßgebend.

KAPITEL VII: GESCHÄFTSJAHR - REINGEWINN

ARTIKEL 23 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und Dezember eines jeden Jahres.

und endet am einunddreißigsten

ARTIKEL 24: Gewinn

Der nach Abzug aller Lasten, Geschäftskosten und der erforderlichen Abschreibun-gen verbleibende Gewinn bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Die Generalver-sammlung entscheidet über die Verwendung des Reingewinnes.

KAPITEL VIII: AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 25: Auflösung

Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst durch Rechtsunfähigkeit, Konkurs, Zahlungsun-fähigkeit oder Tod eines Gesellschafters oder des Geschäftsführers.

Im Falle des Verlustes der Hälfte des Gesellschaftskapitals muss die Geschäftsführung der Generalversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten.

Réservé Moniteur

ARTIKEL 26 : Liquidierung

Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidierung, falls die Gesellschaft nicht anders beschließt, durch den oder die im Amt befindlichen Geschäftsführer.

Die mit der Liquidierung beauftragten Personen verfügen über die weitestgehenden Befugnisse. Es steht jedoch der Generalversammlung frei, diese Befugnisse einzu-schränken oder ausreichende Garantien für eine gute Ausführung der Liquidierung zu verlangen.

Nach Bereinigung des Passiva und der Lasten wird das Nettoergebnis der Liquidie-rung unter allen Gesellschaftern im Verhältnis zu der Anzahl ihrer Geschäftsanteile verteilt.

KAPITEL IX: ALLGEMEINES - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 27: Gesetze über die Gesellschaften

Im Übrigen gelten für alles, was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen der Gesetze über die Gesellschaften.

ARTIKEL 28: Erstes Geschäftsjahr und erste Generalversammlung

Das erste Geschäftsjahr, in Abweichung von Artikel 23 beginnt am heutigen Tage , um am 31. Dezember 2020 zu enden.

In Abweichung zu Artikel 18. findet die erste ordentliche Generalversammlung findet am vierten Freitag des Monats Dezember im Jahre zweitausendundzwanzig um 20 Uhr statt.

Aufgestellt in 3 Exemplaren zu Elsenborn

am 15.05.2019xte

Mentionner sur la dernière page du Volet B:

Au recto : Nom et qualité du notaire instrumentant ou de la personne ou des personnes

ayant pouvoir de représenter la personne morale à l'égard des tiers

Au verso: Nom et signature (pas applicable aux actes de type « Mention »).